



STATISTISCHER BERICHT

LIV-j/18

Erbschaft- und Schenkungssteuer in Thüringen 2018

Bestell-Nr. 11 409

Zeichenerklärung

- nichts vorhanden (genau Null)
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts
- . Zahlenwert unbekannt oder geheim zu halten
- ... Zahlenwert lag bei Redaktionsschluss noch nicht vor
- x Tabellenfach gesperrt, weil Aussage nicht sinnvoll
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- / Zahlenwert nicht sicher genug
- () Aussagewert eingeschränkt

Anmerkung: Abweichungen in den Summen, auch im Vergleich zu anderen Veröffentlichungen, erklären sich aus dem Runden von Einzelwerten.

Herausgeber:

Thüringer Landesamt für Statistik

Europaplatz 3, 99091 Erfurt

Postfach 90 01 63, 99104 Erfurt

Telefon: 0361 57331-9642

Telefax: 0361 57331-9699

Internet: statistik.thueringen.de

E-Mail: auskunft@statistik.thueringen.de

Auskunft erteilt:

Referat: Steuern, Gewerbeanzeigen,
Insolvenzen, Rechtspflege

Telefon: 0361 57331-9240

Herausgegeben im September 2019

Heft-Nr.: 181/19

Preis: 3,75 Euro

© Thüringer Landesamt für Statistik, Erfurt, 2019

Vervielfältigung und Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet.

Inhaltsverzeichnis

Seite

Vorbemerkungen

2

Tabellen

1.	Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2012 bis 2018	7
2.	Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass der Erbschaftsteuerpflichtigen 2018 nach Größenklassen des Reinnachlasses	8
3.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses	10
4.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	11
5.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	12
6.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	13
7.	Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	14
8.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2018 nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	15
9.	Unbeschränkt Steuerpflichtige 2018 nach Steuerklassen	16
10.	Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2018 nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs	17
11.	Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2018	18

Grafiken

Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer von 2012 bis 2018	7
Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR	9
Steuerpflichtiger Erwerb und festgesetzte Steuer 2018 nach Steuerklassen	16

Vorbemerkungen

Der vorliegende Statistische Bericht enthält die Ergebnisse der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik 2018 für Thüringen. Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik dient der Beurteilung von Struktur und Wirkungsweise dieser Steuer.

Sie ist Datengrundlage für Analysen zum Steueraufkommen sowie der Steuerverteilung und eine wichtige Informationsquelle für finanz- und steuerpolitische Entscheidungen, insbesondere Steuerrechtsänderungen. Die Statistik liefert wertvolle Hinweise für Steuerschätzungen und Haushaltsplanungen der Länder, da die Einnahmen aus der Erbschaft- und Schenkungsteuer vollständig an die Bundesländer fließen (Artikel 106 Grundgesetz).

Im Rahmen dieser Statistik werden alle steuerpflichtigen Erwerbe erfasst, für die im Berichtsjahr aufgrund eines Erwerbs von Todes wegen oder einer Schenkung erstmals Erbschaft- oder Schenkungsteuer festgesetzt wurde. Nicht erfasst werden Erwerbe, für die es aufgrund von Freibeträgen und sonstigen Steuerbefreiungen zu keiner Steuerfestsetzung kam.

Basis der diesjährigen Statistik bildet das Festsetzungsjahr 2018. Der Zeitpunkt der Steuerentstehung (Sterbedatum bzw. Tag der Zuwendung) ist dabei nicht immer identisch mit dem Festsetzungsjahr, da die Steuerfestsetzung oftmals später erfolgt.

Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlage für die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist das Gesetz über Steuerstatistiken (StStatG), veröffentlicht als Art. 35 des Jahressteuergesetzes 1996 vom 11. Oktober 1995 (BGBl. I S. 1250, 1409) in seiner jeweils geltenden Fassung.

Maßgebend für die Erhebung der Erbschaft- und Schenkungsteuer ist das Erbschaft- und Schenkungsteuergesetz (ErbStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 1997 (BGBl. I S. 378) unter Berücksichtigung späterer Änderungen.

Weitere Rechtsgrundlagen, unter Berücksichtigung späterer Änderungen, sind die Erbschaftsteuer-Durchführungsverordnung (ErbStDV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. September 1998 (BGBl. I S. 2658), die Erbschaftsteuer-Richtlinien (ErbStR 2011) vom 19. Dezember 2011 (BStBl. I Sondernummer 1/2011 S. 2) und das Bewertungsgesetz (BewG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1991 (BGBl. I S. 230) sowie die Abgabenordnung (AO) vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866).

Methodische Hinweise

Die Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik ist eine Sekundärstatistik. Zur Erstellung werden die anonymisierten Ergebnisse aus dem Steuerfestsetzungsverfahren des Finanzamtes Gotha verwendet, welches für alle Thüringer Finanzämter die Zuständigkeit in der Erbschaft- und Schenkungsteuer hat.

Die Erhebung wird bundeseinheitlich seit 2008 jährlich durchgeführt (davor ab 2002 alle fünf Jahre). Auskunftspflichtig sind nach § 6 StStatG die Finanzbehörden der Länder. Die dem Thüringer Landesamt für Statistik übermittelten Daten werden unter Wahrung des Steuergeheimnisses (§ 30 der Abgabenordnung) aufbereitet, analysiert und veröffentlicht.

Gemäß § 2 Abs. 7 StStatG werden in der Erbschaft- und Schenkungsteuerstatistik folgende Merkmale erfasst:

1. Steuerpflichtiger Erwerb nach Vermögensarten
2. Steuerklasse des Erwerbers
3. Steuersatz
4. Erbschaft- oder Schenkungsteuer mit den im Besteuerungsverfahren festgestellten Angaben; bei mehreren Erwerben aus dem Nachlass eines Inländers zusätzlich der Nachlass untergliedert nach Vermögensarten, sowie Abzüge für Nachlassverbindlichkeiten
5. Erwerbsart
6. Jahr der Entstehung der Steuer
7. Art der Steuerpflicht

Der zugrunde gelegte Gebietsstand für die Aufbereitung dieser Statistik ist der 31.12.2018.

Begriffsbestimmungen

Gegenstand der Besteuerung

Gegenstand der Besteuerung ist die Bereicherung des Erben bzw. des Beschenkten. Es wird nicht der Nachlass des Erblassers als Ganzes besteuert, sondern der Erwerb beim einzelnen Erwerber. Die Erbschaftsteuer wird somit als Erbanfallsteuer erhoben. Die Schenkungsteuer ist eine Ergänzung zur Erbschaftsteuer. Sie soll eine Umgehung der Erbschaftsteuer durch Schenkung zu Lebzeiten verhindern.

Besteuerungsgrundlage

Besteuerungsgrundlage (§ 10 ErbStG) für die Erbschaft- und Schenkungsteuer ist der steuerpflichtige Erwerb, der durch die Steuerfälle:

- a) Erwerb von Todes wegen,
- b) Schenkungen unter Lebenden und
- c) Zweckzuwendungen

entsteht.

Laut § 3 ErbStG gehören zu den **Erwerben von Todes** wegen:

- Erwerb durch Erbanfall (gesetzliche oder testamentarische Erbfolge)
- Erwerb durch Vermächtnis und vermächtnisähnliche Erwerbe
- Erwerb aufgrund eines geltend gemachten Pflichtteilsanspruchs
- Erwerb durch Schenkung auf den Todesfall
- Erwerb aufgrund eines vom Erblasser geschlossenen Vertrages, insbesondere der Anfall einer Lebensversicherungssumme
- Übergang von Vermögen auf eine vom Erblasser angeordnete Stiftung

Als **Schenkungen unter Lebenden** gelten u. a. nach § 7 ErbStG:

- jede freigebige Zuwendung unter Lebenden
- Erwerb infolge Vollziehung einer von dem Schenker angeordneten Auflage
- Abfindungen für einen Erbverzicht (§§ 2346 und 2352 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Erwerb durch vorzeitigen Erbausgleich
- Bereicherung bei Vereinbarung der Gütergemeinschaft (§ 1415 des Bürgerlichen Gesetzbuchs)
- Übergang von Vermögen auf Grund eines Stiftungsgeschäfts unter Lebenden

Zweckzuwendungen sind nach § 8 ErbStG Zuwendungen von Todes wegen oder freigebige Zuwendungen unter Lebenden, die mit der Auflage verbunden sind, zugunsten eines bestimmten Zwecks verwendet zu werden, oder die von der Verwendung zugunsten eines bestimmten Zwecks abhängig sind.

Zeitpunkt der Steuerentstehung

Der Zeitpunkt der Steuerentstehung ist im § 9 ErbStG geregelt. Bei Erwerb von Todes wegen ist das grundsätzlich der Todestag des Erblassers. Bei Schenkungen unter Lebenden entsteht die Steuer mit dem Zeitpunkt der Zuwendung. Dieser Besteuerungszeitpunkt ist auch für die Wertermittlung maßgebend.

Steuerpflichtiger Erwerb

Als steuerpflichtiger Erwerb gilt nach § 10 ErbStG die Bereicherung des Erwerbers, soweit sie nicht steuerfrei ist. Zur Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs sind der Gesamtwert der Nachlassgegenstände und die abzugsfähigen Nachlassverbindlichkeiten mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes zugrunde zu legen.

Berechnungsschema:

	Gesamtwert der Nachlassgegenstände
-	sachliche Steuerbefreiungen (§ 13 ErbStG)
-	Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG)
=	Bereicherung des Erwerbers (Reinnachlass)
-	Freibeträge (§ 16 ErbStG)
-	besonderer Versorgungsfreibetrag (§ 17 ErbStG)
=	steuerpflichtiger Erwerb
x	Steuersatz
=	Erbschaftsteuer
-	Erbschaftsteuer auf Vorerwerbe
=	Festgesetzte Erbschaftsteuer

Gesamtwert der Nachlassgegenstände

Der Gesamtwert der Nachlassgegenstände wird mit den Vorschriften des Bewertungsgesetzes (BewG) festgesetzt. Es wird nach folgenden Vermögensarten unterschieden:

1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen
2. Grundvermögen
3. Betriebsvermögen und Anteile an nicht börsennotierten Kapitalgesellschaften
4. Übriges Vermögen

Die sachlichen Steuerbefreiungen sind im § 13 des ErbStG geregelt. Bestimmte Vermögensgegenstände sind steuerbefreit:

Freibetrag	Vermögensgegenstände	Steuerklasse
41 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke	I
12 000 EUR	andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	I
12 000 EUR	Hausrat einschließlich Wäsche und Kleidungsstücke und andere bewegliche körperliche Gegenstände (z. B. Auto und Schmuck)	II und III

Steuerklassen

Die Steuerklassen haben einen wesentlichen Einfluss auf die Höhe der Erbschaft- und Schenkungsteuer. Sie unterscheiden sich nach dem persönlichen Verhältnis des Erwerbers zum Erblasser oder Schenker. Laut § 15 ErbStG unterscheidet man drei Steuerklassen:

Steuerklasse I: der Ehegatte und der Lebenspartner; die Kinder und Stiefkinder; die Abkömmlinge der Kinder und Stiefkinder sowie die Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen.

Steuerklasse II: die Eltern und Voreltern bei Schenkungen; die Geschwister; die Abkömmlinge ersten Grades von Geschwistern; die Stiefeltern; die Schwiegerkinder; die Schwiegereltern sowie der geschiedene Ehegatte und der Lebenspartner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft.

Steuerklasse III: alle übrigen Erwerber und Zweckzuwendungen.

Nachlassverbindlichkeiten

Als Nachlassverbindlichkeiten (§ 10 Abs. 5, 6 ErbStG) gelten Schulden und Lasten, die vom Gesamtwert der Nachlassgegenstände abgezogen werden können. Man unterscheidet zwischen folgenden Nachlassverbindlichkeiten:

1. Schulden des Erblassers, wie z. B. Bankschulden, Steuerschulden, Darlehens- und Hypothekenschulden sowie Mietschulden.
2. Schulden des Erben, die sich als Folge des Erbfalls ergeben (sogenannte Erbfallschulden). Dazu gehören z. B. Beerdigungskosten, Grabpflegeaufwendungen, Steuerberatungskosten sowie mit der Abwicklung, Regelung, Verteilung oder Erlangung des Nachlasses unmittelbar in Zusammenhang stehende Kosten. Ohne Nachweis wird automatisch ein Betrag in Höhe von 10.300 EUR abgezogen. Kosten für die Verwaltung des Nachlasses sind nicht abzugsfähig.

Freibeträge

Freibeträge nach § 16 ErbStG erhält jeder Erwerber in Abhängigkeit von seiner Steuerklasse und nach Art der Steuerpflicht. Bei beschränkter Steuerpflicht beträgt der Freibetrag für alle Steuerklassen 2 000 EUR.

Die Freibeträge für Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht sind der nachfolgenden Übersicht zu entnehmen:

Freibetrag	Erwerber mit unbeschränkter Steuerpflicht
500 000 EUR	Ehegatte und der Lebenspartner Steuerklasse I Nr. 1
400 000 EUR	Kinder im Sinne der Steuerklasse I Nr. 2 und Kinder verstorbener Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
200 000 EUR	Kinder der Kinder im Sinne Steuerklasse I Nr. 2
100 000 EUR	Übrige Personen der Steuerklasse I
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse II
20 000 EUR	Personen der Steuerklasse III

Besonderer Versorgungsfreibetrag

Ein besonderer Versorgungsfreibetrag entsprechend § 17 ErbStG wird überlebenden Ehegatten, Lebenspartnern und Kindern bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gewährt. Er ist um den Kapitalwert (§ 14 BewG) der nicht der Erbschaftsteuer unterliegenden Versorgungsbezüge zu kürzen (z. B. Witwen- und Waisenrenten).

Der besondere Versorgungsfreibetrag beträgt für Ehegatten und Lebenspartner:	256 000 EUR
Für Kinder ist er nach Alter gestaffelt:	
- bis zu 5 Jahren	52 000 EUR
- mehr als 5 bis zu 10 Jahren	41 000 EUR
- mehr als 10 bis zu 15 Jahren	30 700 EUR
- mehr als 15 bis zu 20 Jahren	20 500 EUR
- mehr als 20 bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres	10 300 EUR

Steuersatz

Die Steuersätze unterscheiden sich in Abhängigkeit von der Steuerklasse und der Höhe des steuerpflichtigen Erwerbs. Sie werden entsprechend § 19 ErbStG nach folgenden Prozentsätzen erhoben:

Wert des steuerlichen Erwerbs bis einschließlich ...	Prozentsatz in der Steuerklasse		
	I	II	III
75 000 EUR	7	15	30
300 000 EUR	11	20	30
600 000 EUR	15	25	30
6 000 000 EUR	19	30	30
13 000 000 EUR	23	35	50
26 000 000 EUR	27	40	50
über 26 000 000 EUR	30	43	50

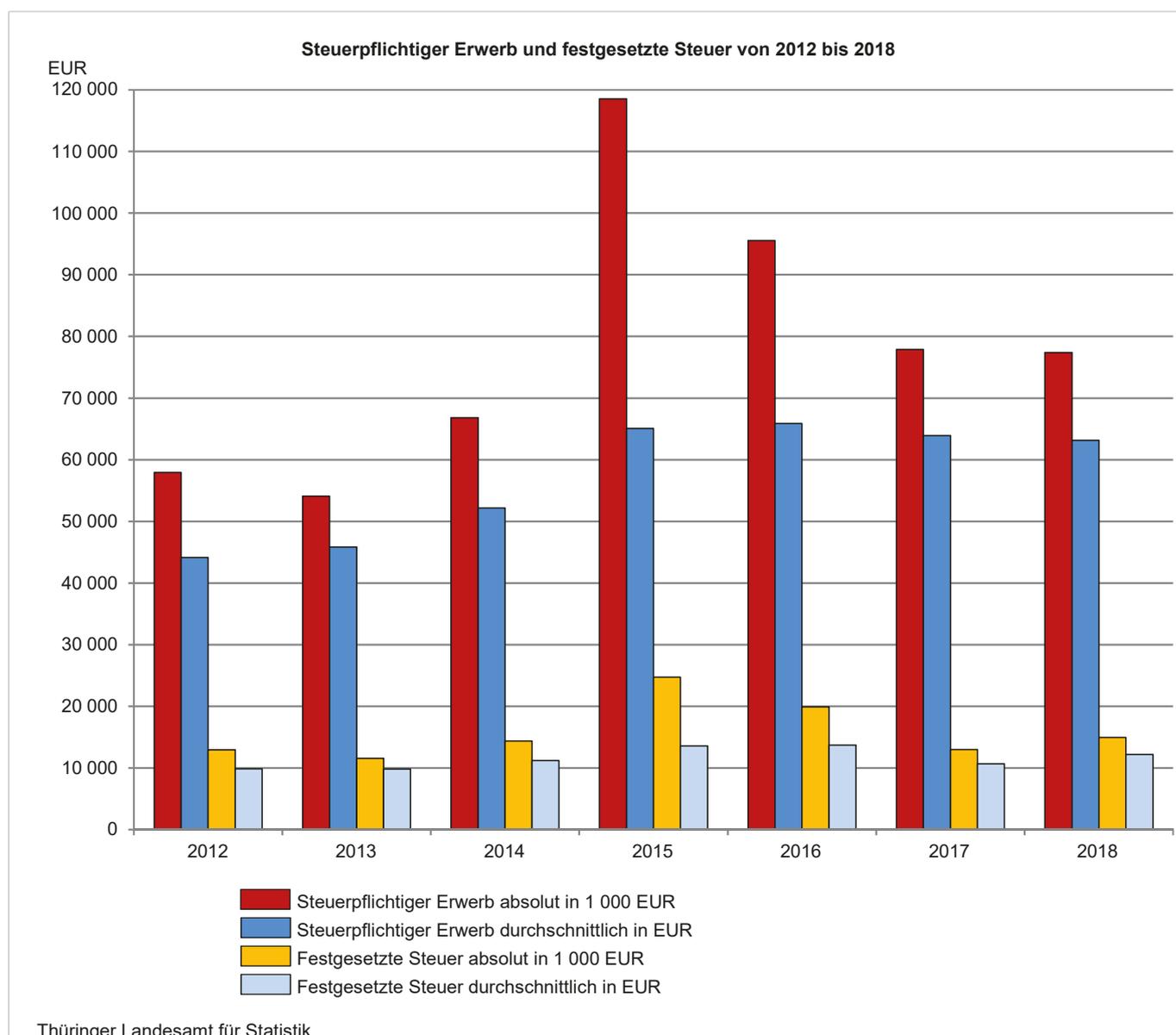
Abkürzungen

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
BewG	Bewertungsgesetz
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BStatG	Bundesstatistikgesetz
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
ErbStG	Erbschaftsteuer- und Schenkungsteuergesetz
EUR	Euro
Mill.	Millionen
Nr.	Nummer
S.	Seite
StStatG	Gesetz über Steuerstatistiken
Stkl.	Steuerklasse
u. a.	unter anderen
z. B.	zum Beispiel

1. Unbeschränkt Steuerpflichtige, deren absolute und durchschnittliche Werte des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer von 2012 bis 2018

Jahr	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb		Festgesetzte Steuer		Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		absolut	durchschnittlich	absolut	durchschnittlich	%
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	
2012	1 312	57 921	44 147	12 931	9 856	22,3
2013	1 180	54 103	45 850	11 561	9 797	21,4
2014	1 281	66 823	52 165	14 360	11 210	21,5
2015	1 822	118 558	65 070	24 716	13 565	20,8
2016	1 451	95 554	65 854	19 913	13 724	20,8
2017	1 219	77 898	63 903	13 004	10 668	16,7
2018	1 225	77 382	63 169	14 942	12 198	19,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



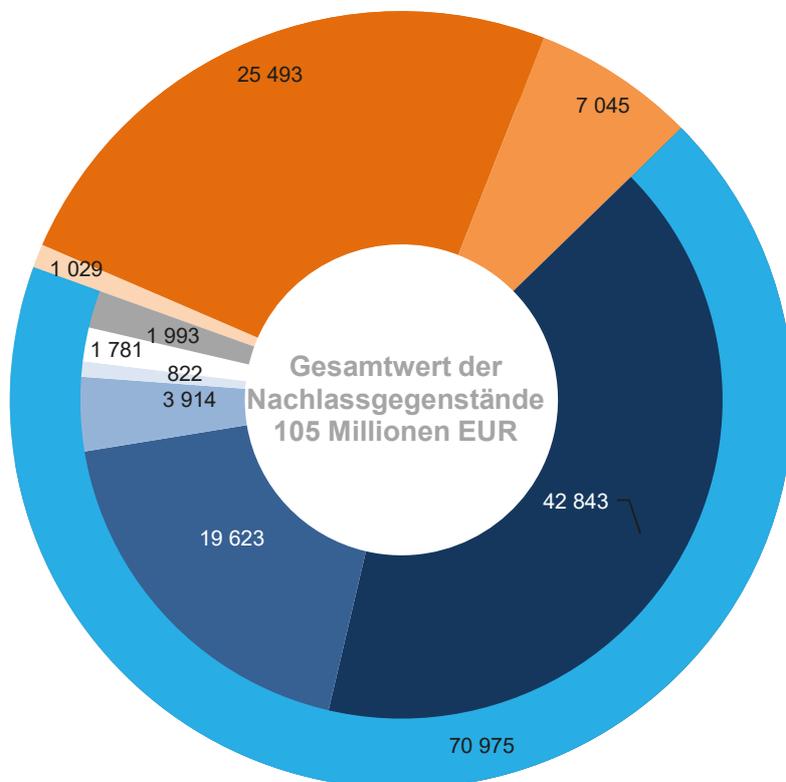
**2. Nachlassgegenstände, Nachlassverbindlichkeiten und Reinnachlass
der Erbschaftsteuerpflichtigen 2018 nach Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Gesamtwert der Nachlass- gegenstände	Vermögensarten ²⁾				Gesamtwert der Nachlass- verbind- lichkeiten	Rein- nachlass
		land- und forstwirt- schaftliches Vermögen	Grund- vermögen	Betriebs- vermögen	übriges Vermögen		
Fälle							
unter 5 000	19	.	5	.	17	12	25
5 000 - 10 000	.	.	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	118	32	46	.	114	115	118
50 000 - 100 000	150	39	77	.	148	145	150
100 000 - 200 000	133	39	87	.	132	122	133
200 000 - 300 000	43	8	21	.	43	41	43
300 000 - 500 000	25	5	20	-	25	24	25
500 000 - 2,5 Mill.	34	5	26	8	34	33	34
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	533	133	287	17	524	500	539
1 000 EUR							
unter 5 000	389	.	138	.	245	434	- 46
5 000 - 10 000	.	.	.	-	.	.	.
10 000 - 50 000	6 172	105	1 541	.	4 526	2 224	3 948
50 000 - 100 000	13 869	215	3 442	.	10 232	2 847	11 022
100 000 - 200 000	20 799	467	6 016	.	14 203	2 553	18 247
200 000 - 300 000	12 082	97	2 091	.	9 817	1 234	10 848
300 000 - 500 000	10 038	55	2 495	-	7 488	561	9 477
500 000 - 2,5 Mill.	31 276	81	9 701	3 006	18 487	3 648	27 628
2,5 Mill. - 5 Mill.
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	104 542	1 029	25 493	7 045	70 975	13 902	90 641

1) Ausgenommen sind Fälle ohne Nachlassgegenstände und Nachlassverbindlichkeiten (sonstige Erwerbe, z. B. Vermächtnisse).

2) Die summierte Anzahl der Fälle der Vermögensarten kann größer sein als die Anzahl der Fälle beim Gesamtwert der Nachlassgegenstände.

Gesamtwert der Nachlassgegenstände in 1 000 EUR



- land- und forstwirtschaftliches Vermögen
- Grundvermögen
- Betriebsvermögen
- übriges Vermögen
- Bankguthaben
- Wertpapiere, Anteile, Genussscheine, usw.
- Anteile an Kapitalgesellschaften
- sonst. Forderungen
- Versicherungen, Sterbegelder, Abfindungen aus Gesellschaftsverträgen, usw.
- Sonstige *)

*) Bausparguthaben, andere bewegliche körperliche Gegenstände; Hausrat; Edelmetalle, Edelsteine, Perlen, Münzen; in- und ausländ. Zahlungsmittel (Bargeld); Zinsen bis zum Zuwendungstag; sonst. Guthaben aus Kapitalforderungen; Steuererstattungsansprüche; sonst. Rechte; Kapitalforderungen; Renten u. a. wiederkehrende Bezüge

**3. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe ¹⁾ von Todes wegen 2018
nach Steuerklassen und Größenklassen des Reinnachlasses**

Reinnachlass von ... bis unter ... EUR		Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach			
			Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III	
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)						
	unter	5 000	57	.	.	35
	5 000	- 10 000	7	-	3	4
	10 000	- 50 000	132	-	67	65
	50 000	- 100 000	200	-	109	91
	100 000	- 200 000	241	.	116	.
	200 000	- 300 000	97	.	47	.
	300 000	- 500 000	57	3	26	28
	500 000	- 2,5 Mill.	50	24	16	10
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	4	.	.	.
	5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt			845	34	405	406
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)						
	unter	5 000	7 585	.	.	1 022
	5 000	- 10 000	206	-	28	178
	10 000	- 50 000	2 629	-	1 367	1 262
	50 000	- 100 000	6 650	-	3 903	2 747
	100 000	- 200 000	11 681	.	5 566	.
	200 000	- 300 000	7 696	.	3 927	.
	300 000	- 500 000	6 285	240	3 417	2 628
	500 000	- 2,5 Mill.	10 276	3 609	4 188	2 479
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	4 169	.	.	.
	5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt			57 176	13 907	23 141	20 128
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)						
	unter	5 000	357	.	.	257
	5 000	- 10 000	58	-	4	53
	10 000	- 50 000	465	-	159	306
	50 000	- 100 000	1 382	-	560	822
	100 000	- 200 000	2 797	.	1 007	.
	200 000	- 300 000	1 817	.	729	.
	300 000	- 500 000	1 491	23	682	786
	500 000	- 2,5 Mill.	2 160	392	1 025	744
	2,5 Mill.	- 5 Mill.	809	.	.	.
	5 Mill.	und mehr	-	-	-	-
Insgesamt			11 335	1 194	4 270	5 871

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**4. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	106	-	50	56
5 000 - 10 000	64	-	29	35
10 000 - 50 000	368	.	.	186
50 000 - 100 000	181	.	.	86
100 000 - 200 000	82	12	43	27
200 000 - 300 000	.	.	11	.
300 000 - 500 000	.	.	5	.
500 000 - 2,5 Mill.	5	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	845	34	405	406
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	284	-	138	146
5 000 - 10 000	454	-	198	256
10 000 - 50 000	9 165	.	.	4 712
50 000 - 100 000	12 583	.	.	6 152
100 000 - 200 000	11 187	1 766	5 723	3 699
200 000 - 300 000	.	.	2 535	.
300 000 - 500 000	.	.	1 821	.
500 000 - 2,5 Mill.	3 250	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	57 176	13 907	23 141	20 128
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	64	-	20	43
5 000 - 10 000	104	-	30	74
10 000 - 50 000	2 017	.	.	1 369
50 000 - 100 000	2 714	.	.	1 754
100 000 - 200 000	2 331	177	1 047	1 107
200 000 - 300 000	.	.	498	.
300 000 - 500 000	.	.	428	.
500 000 - 2,5 Mill.	893	-	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	11 335	1 194	4 270	5 871

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**5. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen 2018
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall ²⁾	Wert der sonstigen Erwerbe	Wert der Erwerbe vor Abzug ^{2) 3)}	Wert der Erwerbe nach Abzug ^{2) 3)}	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle								
unter 5 000	100	26	106	106	.	106	106	101
5 000 - 10 000	61	15	64	64	-	64	64	64
10 000 - 50 000	351	88	368	368	22	368	368	368
50 000 - 100 000	180	45	181	181	16	181	181	176
100 000 - 200 000	79	29	82	82	5	82	82	80
200 000 - 300 000	24	5
300 000 - 500 000	.	.	13	13	.	13	13	13
500 000 - 2,5 Mill.	5	-	5	5	-	5	5	5
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.	-	.	.	-
Insgesamt	814	215	845	845	49	845	845	832
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	109	32	111	106	8	103	112	-
1 000 EUR								
unter 5 000	2 052	442	2 494	2 303	.	2 061	284	64
5 000 - 10 000	1 437	295	1 732	1 688	-	1 231	454	104
10 000 - 50 000	15 067	3 081	18 148	17 667	498	8 981	9 165	2 017
50 000 - 100 000	17 679	2 852	20 531	18 410	1 063	6 935	12 583	2 714
100 000 - 200 000	13 697	2 523	16 220	15 682	810	5 300	11 187	2 331
200 000 - 300 000	6 757	576
300 000 - 500 000	.	.	6 135	6 031	.	1 020	5 019	1 261
500 000 - 2,5 Mill.	3 421	-	3 421	3 350	-	100	3 250	893
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	-	.	.	.	-	.	.	-
Insgesamt	70 744	16 508	87 252	82 589	2 507	27 931	57 176	11 335
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	8 758	3 059	11 817	5 820	768	6 592	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**6. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	.	.	41	36
5 000 - 10 000	57	-	35	22
10 000 - 50 000	179	.	.	76
50 000 - 100 000	36	.	.	13
100 000 - 200 000	16	5	7	4
200 000 - 300 000	.	.	-	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	9	4	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	380	16	208	156
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	.	.	84	74
5 000 - 10 000	404	-	258	146
10 000 - 50 000	4 236	.	.	1 724
50 000 - 100 000	2 454	.	.	882
100 000 - 200 000	2 086	677	923	487
200 000 - 300 000	.	.	-	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	9 499	3 809	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	20 206	5 338	7 074	7 794
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	.	.	12	19
5 000 - 10 000	80	-	36	44
10 000 - 50 000	756	.	.	411
50 000 - 100 000	410	.	.	221
100 000 - 200 000	340	74	120	146
200 000 - 300 000	.	.	-	.
300 000 - 500 000	.	.	-	.
500 000 - 2,5 Mill.	1 727	225	.	.
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-
Insgesamt	3 607	374	1 089	2 143

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

**7. Unbeschränkt steuerpflichtige Schenkungen 2018
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	79	79	.	79	79	72
5 000 - 10 000	57	57	5	57	57	56
10 000 - 50 000	179	179	35	179	179	179
50 000 - 100 000	36	36	13	36	36	35
100 000 - 200 000	16	16	6	16	16	16
200 000 - 300 000
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	9	9	6	9	9	8
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	380	380	79	380	380	370
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	301	223	87	239	301	-
1 000 EUR						
unter 5 000	2 668	2 092	.	2 051	161	32
5 000 - 10 000	2 108	1 453	88	1 140	404	80
10 000 - 50 000	11 808	7 410	1 158	4 340	4 236	756
50 000 - 100 000	5 438	2 750	796	1 100	2 454	410
100 000 - 200 000	5 088	2 733	767	1 425	2 086	340
200 000 - 300 000
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	7 584	6 055	5 019	1 800	9 499	1 727
2,5 Mill. - 5 Mill.	-	-	-	-	-	-
5 Mill. und mehr	-	-	-	-	-	-
Insgesamt	36 126	23 916	8 836	12 796	20 206	3 607
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	98 111	13 336	7 208	20 510	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**8. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2018
nach Steuerklassen und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

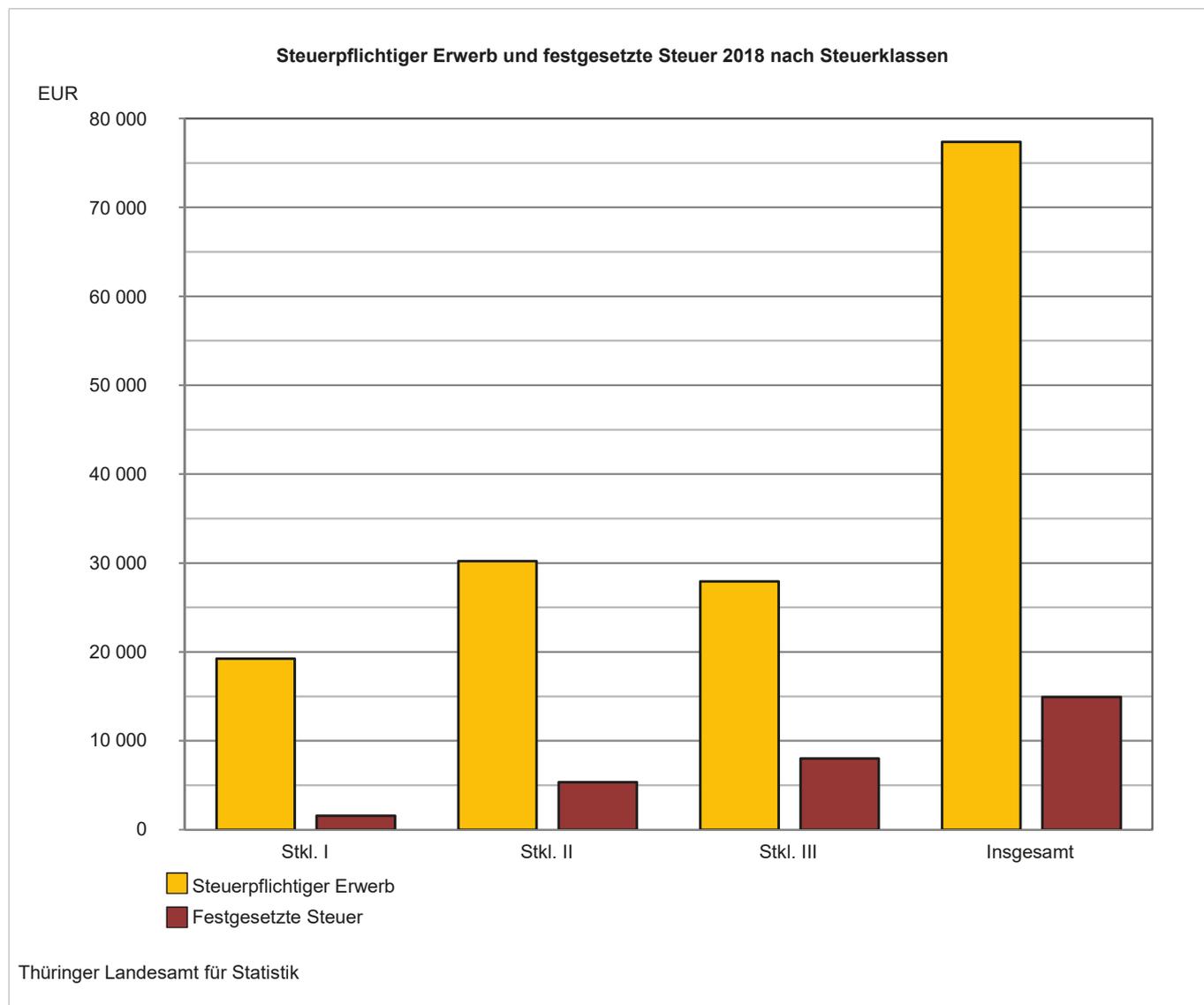
Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Insgesamt	Steuerpflichtiger Erwerb versteuert nach		
		Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Steuerpflichtiger Erwerb (Fälle)				
unter 5 000	.	.	91	92
5 000 - 10 000	121	-	64	57
10 000 - 50 000	547	8	277	262
50 000 - 100 000	217	9	109	99
100 000 - 200 000	98	17	50	31
200 000 - 300 000	26	5	11	10
300 000 - 500 000	15	3	5	7
500 000 - 2,5 Mill.	14	4	6	4
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	1 225	50	613	562
Steuerpflichtiger Erwerb (1 000 EUR)				
unter 5 000	.	.	223	220
5 000 - 10 000	857	-	456	402
10 000 - 50 000	13 400	234	6 730	6 437
50 000 - 100 000	15 037	634	7 369	7 034
100 000 - 200 000	13 274	2 442	6 646	4 186
200 000 - 300 000	6 000	1 124	2 535	2 341
300 000 - 500 000	5 945	1 323	1 821	2 801
500 000 - 2,5 Mill.	12 749	3 809	4 436	4 503
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	77 382	19 244	30 215	27 923
Festgesetzte Steuer (1 000 EUR)				
unter 5 000	.	.	33	63
5 000 - 10 000	184	-	66	118
10 000 - 50 000	2 773	16	977	1 780
50 000 - 100 000	3 124	44	1 105	1 975
100 000 - 200 000	2 671	252	1 167	1 253
200 000 - 300 000	1 282	108	498	676
300 000 - 500 000	1 434	166	428	840
500 000 - 2,5 Mill.	2 620	225	1 086	1 309
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	-
5 Mill. und mehr	.	.	-	-
Insgesamt	14 942	1 568	5 359	8 015

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

9. Unbeschränkt Steuerpflichtige 2018 nach Steuerklassen

Steuerklasse	Steuerpflichtige ¹⁾	Steuerpflichtiger Erwerb	Durchschnittlicher steuerpflichtiger Erwerb	Festgesetzte Steuer	Durchschnittlich festgesetzte Steuer	Durchschnittliche Steuerbelastungsquote
		1 000 EUR	EUR	1 000 EUR	EUR	%
Stkl. I	50	19 244	384 880	1 568	31 360	8,1
Stkl. II	613	30 215	49 290	5 359	8 742	17,7
Stkl. III	562	27 923	49 685	8 015	14 262	28,7
Insgesamt	1 225	77 382	63 169	14 942	12 198	19,3

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR



**10. Unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe insgesamt 2018
nach steuerlichen Eckwerten und Größenklassen des steuerpflichtigen Erwerbs**

Steuerpflichtiger Erwerb ¹⁾ von ... bis unter ... EUR	Wert der Erwerbe vor Abzug ²⁾³⁾	Wert der Erwerbe nach Abzug ²⁾³⁾	Gesamtwert der Vorerwerbe	Freibetrag nach § 16 ErbStG	Steuer- pflichtiger Erwerb (abgerundet)	Tatsächlich festgesetzte Steuer
Fälle						
unter 5 000	185	185	16	185	185	173
5 000 - 10 000	121	121	5	121	121	120
10 000 - 50 000	547	547	57	547	547	547
50 000 - 100 000	217	217	29	217	217	211
100 000 - 200 000	98	98	11	98	98	96
200 000 - 300 000	26	26	.	26	26	26
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	14	14	6	14	14	13
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	-
Insgesamt	1 225	1 225	128	1 225	1 225	1 202
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	412	329	95	342	413	-
1 000 EUR						
unter 5 000	5 162	4 395	171	4 112	445	96
5 000 - 10 000	3 840	3 141	88	2 371	857	184
10 000 - 50 000	29 956	25 077	1 656	13 321	13 400	2 773
50 000 - 100 000	25 969	21 159	1 859	8 035	15 037	3 124
100 000 - 200 000	21 308	18 415	1 577	6 725	13 274	2 671
200 000 - 300 000	8 117	7 759	.	2 022	6 000	1 282
300 000 - 500 000
500 000 - 2,5 Mill.	11 005	9 405	5 019	1 900	12 749	2 620
2,5 Mill. - 5 Mill.	.	.	-	.	.	.
5 Mill. und mehr	.	.	-	.	.	-
Insgesamt	123 379	106 505	11 343	40 727	77 382	14 942
Nachrichtlich: Steuerpflichtiger Erwerb von 0	109 928	19 156	7 976	27 101	-	-

1) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR, sowie nachrichtlich mit steuerpflichtigem Erwerb = 0 EUR

2) Erwerbe von Todes wegen: Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

3) Vor bzw. nach Abzug von Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG, Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG, Steuerbefreiung nach § 13d ErbStG, Zugewinnausgleichsforderungen nach § 5 ErbStG, Freibetrag nach § 17 ErbStG, Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsaufgaben sowie abzugsfähigen Erwerbsnebenkosten und DBA-Vermögen (Doppelbesteuerungsabkommen).

**11. Ermittlung des steuerpflichtigen Erwerbs und der festgesetzten Steuer
für unbeschränkt steuerpflichtige Erwerbe von Todes wegen und Schenkungen 2018 ¹⁾**

Gegenstand der Nachweisung	Erwerbe von Todes wegen		Schenkungen	
	Fälle	1 000 EUR	Fälle	1 000 EUR
Anteiliger Wert der Nachlassgegenstände /				
Steuerwert des übertragenen Vermögens	746	82 205	380	36 126
Land- und forstwirtschaftliches Vermögen	184	758	17	233
Grundvermögen	389	22 174	249	14 427
Betriebsvermögen (Wert > 0)	.	.	8	5 913
Betriebsvermögen (Wert ≤ 0)	.	.	-	-
übriges Vermögen	740	54 427	150	15 553
darunter:				
Anteile an Kapitalgesellschaften ¹⁾	13	2 709	20	8 743
Bankguthaben ¹⁾	731	36 100	38	3 798
Wertpapiere, Anteile, Genussscheine usw. ¹⁾	235	11 878	.	.
Anteiliger Wert der Nachlassverbindlichkeiten ¹⁾	755	10 889	X	X
Allein zu tragende Nachlassverbindlichkeiten	135	572	X	X
Wert des anteiligen Reinerwerbs durch Erbanfall /				
Steuerwert der freigebigen Zuwendung	814	70 744	380	36 126
Wert der sonstigen Erwerbe	215	16 508	X	X
Gesamtwert der Gegenstände ¹⁾	215	16 676	X	X
Gesamtwert der Verbindlichkeiten ¹⁾	28	168	X	X
Gesamtwert der Erwerbe vor Abzug ¹⁾	845	87 252	380	36 126
abzüglich:				
Steuerbefreiungen nach § 13 ErbStG	198	1 142	9	66
Steuerbegünstigungen nach § 13a ErbStG	164	2 073	30	8 936
Freibetragsanteil / Verschonungsabschlag nach § 13a ErbStG ²⁾	163	1 776	30	8 701
Abschlag/Abzugsbetrag gemäß § 13a Abs.2 ErbStG ¹⁾	156	297	24	235
Freibetrag nach § 13d ErbStG	23	557	13	78
Zugewinnausgleichsforderung § 5 ErbStG	-	-	X	X
Freibetrag nach § 17 ErbStG	6	891	X	X
Summe der abzugsfähigen Nutzungs- und Duldungsauflagen	X	X	128	2 982
abzugsfähige Erwerbsnebenkosten einschl. Steuerberatungskosten	X	X	192	148
Gesamtwert der Erwerbe nach Abzug ¹⁾	845	82 589	380	23 916
zuzüglich:				
Gesamtwert der Vorerwerbe § 14 ErbStG von Dritten zu übernehmende Steuer	49	2 507	79	8 836
abzüglich:				
Freibetrag nach § 16 ErbStG	845	27 931	380	12 796
Steuerpflichtiger Erwerb (abgerundet)	845	57 176	380	20 206
		Steuerfestsetzung		
Tatsächlich festgesetzte Steuer	832	11 335	370	3 607
und zwar:				
Regelsteuerfestsetzung	845	12 769	380	4 625
Steuer nach § 19 Abs. 3 ErbStG ¹⁾	845	12 712	380	4 597
Entlastungsbetrag nach § 19a ErbStG	.	.	-	-
abzugsfähige Steuer für Vorerwerbe § 14 ErbStG ¹⁾	25	238	53	1 052
ausländische Steuer ¹⁾	3	1 128	-	-

*) mit steuerpflichtigem Erwerb > 0 EUR

1) Nachweis nur für maschinell gelieferte Fälle.

